

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der Stiftung zuwebe und den Betrieben, in denen Klientinnen und Klienten eingesetzt werden ("**Einsatzbetrieben**").

Der Verleih der Menschen mit Beeinträchtigung („**Mitarbeitende**“) erfolgt gemäss diesen AGBs, die integrierter Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung sind. Abweichende Abmachungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung durch die Stiftung zuwebe. Es sind die AGB in der jeweils am Bestelldatum gültigen Fassung anwendbar.

1 Rechte und Pflichten der Stiftung zuwebe

Die Stiftung zuwebe benennt einen Job Coach als Ansprechpartner für Einsatzbetrieb und Mitarbeitende. Der Job Coach hat das Recht, Mitarbeitende am Arbeitsplatz zu besuchen.

Die Stiftung zuwebe stellt in Absprache mit dem Einsatzbetrieb folgende Leistungen sicher:

- Information des Einsatzbetriebes über relevante Informationen zu Mitarbeitenden (z.B. Eigenheiten der Behinderungsform, Notfallkontaktpersonen, Information zu Krankheiten mit Notfall- oder Ansteckungsrisiko oder Medikamenten),
- gezielte Vorbereitung des Mitarbeitenden auf den Arbeitseinsatz,
- individuelle Begleitung des Mitarbeitenden in Probeeinsatz, Einarbeitungsphase und anschliessendem Einsatz,
- Beratung von Einsatzbetrieb und Mitarbeitenden in sämtlichen Fragen zum Arbeitseinsatz oder allfälliger Festanstellung,
- fachgerechte Begleitung des Mitarbeitenden in allfälligen Krisen oder Konflikten,
- regelmässiger Kontakt zwischen Einsatzbetrieb und Mitarbeitenden,
- Begleichung von Lohn und Spesen des Mitarbeitenden,
Ist der Einsatzbetrieb einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt, kommen diese Bestimmungen bzgl. Lohn und Arbeitszeit beim Verleih-Mitarbeitenden zur Anwendung.
- Versicherung des Mitarbeitenden.
 - Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle: sind über die Stiftung zuwebe abgedeckt.
 - Krankheitsbedingte Lohnausfälle: sind über die Stiftung zuwebe abgedeckt
 - Sozialversicherung: ist über die Stiftung zuwebe abgedeckt
 - Berufliche Vorsorge: der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind die Löhne gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen unterstellt.

2 Rechte und Pflichten des Einsatzbetriebes

Der Einsatzbetrieb benennt eine betriebliche Ansprechperson für Mitarbeitende und die Stiftung zuwebe.

Der Einsatzbetrieb stellt folgende Leistungen sicher:

- Weisungsbefugnis: Instruktion und Kontrolle des Mitarbeitenden bezüglich der Ausführung der Arbeit (Prozess, Arbeitsanweisungen, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben)
- Zeiterfassung: schriftlicher Rapport der täglich geleisteten Arbeitsstunden. Die Daten sind jeweils bis zum 7. Arbeitstag des Folgemonats an kundendienst@zuwebe.ch zu senden.
- Verpflegung: Mitarbeitende dürfen das Verpflegungsangebot des Einsatzbetriebes zu denselben Konditionen wie die übrige Belegschaft nutzen.
- Arbeitsmaterial und -kleidung: werden vom Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellt.
- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:
 - Vor Arbeitsantritt erfolgt eine Instruktion der geltenden Sicherheitsvorschriften und der Betriebsordnung. Diese wird in vernünftigen Abständen wiederholt.
 - Zum Schutz des Mitarbeitenden wird, sofern erforderlich, eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und deren Verwendung instruiert.
 - Umsetzung von Unfallverhütungsmassnahmen

3 Übertritt

Entwickelt sich der Arbeitseinsatz für Einsatzbetrieb und Mitarbeitenden zur gegenseitigen Zufriedenheit, so kann der Einsatzbetrieb den Mitarbeitenden fest anstellen.

Der Übertrittstermin wird zwischen allen Parteien festgelegt.

4 Schweigepflicht und Datenschutz

Der Einsatzbetrieb und sein gesamtes Personal sind zu absoluter Verschwiegenheit über Daten und Angelegenheiten verpflichtet, die im Rahmen des Personalverleihs über den Mitarbeitenden zur Kenntnis gelangen.

Ebenso behalten die Stiftung zuwebe und ihr gesamtes Personal Stillschweigen über allfällig zur Kenntnis gelangte Betriebsvorgänge.

Schweigepflicht und Verpflichtung zum Datenschutz bleiben auch nach Beendigung des Arbeitseinsatzes bestehen.